darwider lauffendes Statutum, Iuramẽtum oder Capitulation gültig seyn / gut geheissen oder allegirt werden.

In specie sollen die obgemeldte Stifft: vñ Dom Capitul diese 40. Jahr vber bey jhrem Standt/Wesen/Rechten vnd Gerechtigkeiten / insonderheit in casu vacantiæ bey jhren Electionen vnd Postulationen vnverhinderlich gelassen / dieselbige Electionen vnd Postulationen auch/die weren nun seythero des 12. Novembris stylo novo Anno 1627. auff Catholische/oder Augspurgische Confessions Verwandte vorgegangẽ/oder möchten ins künfftig/so lang die bewilligte 40. Jahr wehrẽ/entweder auff Catholische oder Augspurgische Confessions Verwandte fallen/nicht angefochten werden/ vnd es ohn einiges Disputat, ob der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion / oder Augspurgischen Confession zugethan/ diese 40. Jahr vber sein verbleiben darbey haben. Jedoch aber in solchen Stifften / es sey gleich bey lebzeiten des Jnnhabers oder sede vacante die Election oder Postulation geschehen / oder falle noch künfftig auff einen Catholischen/ oder Augspurgischen Confessions Verwandten / vigore hujus pacti publici, bey dem jenigen Religionsstandt/so wol die Catholische Religion/ imgleichen die Menses Papales, Preces primarias, Canonicaten, Præbenden, vnd Beneficien, Clöster vnd Religiosen / als die Augspurgische Confession betreffende / allerdings vngeändert gelassen werden / wie es sich im selbigen Stifft noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. befunden.

Anlangend die Sessiones vnd Vota bey den Reichs: vnd Deputation: auch Cammergerichtlichen Visitation vnd Revision Tägen / deren sich sonst die Augspurgischen Confessions Verwandte Stände/wegen der in jhrer Jnnhabung begriffenen/oder krafft dieses Friedensschlusses wider dahin gelangenden Immediat Stiffte / hetten gebrauchen wollen / ist es darbey verblieben/ daß dieselbe Sessiones vnd Vota die benandte 40. Jahr vber beyseyts gestellet / vnd dieselbe Conventus vnd Verrichtungen nichts destoweniger von der Käyserl. May. vnd andern darzu gehörigen Reichs Ständen respectivè außgeschrieben/fortgestellet/vnd verrichtet werden sollen. Jn den Creysen aber/wo die Augspurgische Confessions Verwandte Stände/als Jnnhabere eines / oder mehrer Immediat Stiffts/Sessiones vnd Vota hergebracht/ sollen sie Jhnen wie vor diesem: also auch künfftig/die verglichene 40. Jahr vber/ gelassen werden.

Damit auch nach verfliessung der so offt angezogenen 40. Jahren/ die liebe Posteritet/vmb all solcher so lang vñ fern hinauß gestilter Streittigkeiten willen/nicht abermals in Vnruhe vnd weiterung gerathe / sondern viel mehr gute liebe vnd Einigkeit erhalten werde/So solle noch vor außgang der bewilligten 40. Jährigen Zeit/durch zusammensetzung friedliebender Stände von beyderley Religionen in gleicher anzahl / oder dero hierzu bevollmächtigter Räthe / Bottschafften/ vnd Abgesandten / alle ensserste Bemühung / Sorg vnd Fleiß dahin angewendet werden / ob die sache/angeregter Geistlicher Güter halber / mit beyder Theil belieben / auff einmahl köndte zu grund verglichen werden. Damit aber dieselbe Vergleichung nicht gar zu lang / vnd fast biß auff die letzte Zeit gespart werde / So solle sie auffs längst jnnerhalb den nechsten zehen Jahren von dato vorgenommen/vnd so viel als Mensch: vnd müglichen ist/zu end gebracht werden. Jedoch gantz vnverkürtzt vnd vngeringert deren vber solche zehen Jahr/ an denen bewilligten 40. Jahren alsdann noch Restirender zeit.

Würde aber solches nicht erfolgen/ so soll nach Außgang der bemeldten 40. Jahren/